

Satzung der Gemeinde Altefähr über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V Nr. 14 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBL. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2018 (GVOBL. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBL. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBL. M-V S. 584), hat die Gemeindevertretung Altefähr in ihrer Sitzung am 29.10.2018 folgende Satzung der Gemeinde Altefähr über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“, der entsprechend § 63 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2018 (GVOBL. M-V S. 211, 228) in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I. S. 2771), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde hat dem Verband auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Grundsteuerpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 3 bis 6 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke. Maßgeblich für die bei der Veranlagung zugrunde gelegten Flächengröße und Nutzungsart ist die jeweilige Eintragung im Liegenschaftskataster.
Für Nutzungsarten, für die der Wasser- und Bodenverband „Rügen“ keine Beiträge erhebt (z.B. Deichvorland), werden keine Gebühren festgesetzt.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

(a) 0,5 ha Bauland (z.B. Baugrundstücke, Hofgrundstücke, Hofflächen u. ä.)	23,06 € = 2,0 BE
(b) 0,5 ha sonstige befestigte Fläche (z.B. Straßen, Wege, Plätze u. ä.)	11,53 € = 1,0 BE
(c) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche	5,77 € = 0,5 BE
(d) 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen (z. B. Brachland, Gartenland u. ä.)	11,53 € = 1,0 BE
- (4) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.
Dies gilt nicht für Bauland nach Abs. 3 (a) bis zu einer Größe von 0,5 ha, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z.B. Hof- oder Gartenflächen).
Die Teilflächen werden nach Zuordnung zu den einzelnen Nutzungsarten zunächst addiert und nur bei dem für die Nutzungsart anzuwendenden Gebührensatz berücksichtigt.

- (5) Für je angefangene 1,0 ha Fläche in dem in der Anlage 1 zur Satzung festgelegten Einzugsgebiet des Schöpfwerkes **Altefähr** werden **9,26 €** als Zuschlag zur Gebühr nach den Absätzen 3 und 4 erhoben.
- (6) Für je angefangene 1,0 ha Fläche in dem in der Anlage 2 zur Satzung festgelegten Einzugsgebiet des Schöpfwerkes **Kasselwitz** werden **9,85 €** als Zuschlag zur Gebühr nach den Absätzen 3 und 4 erhoben.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.

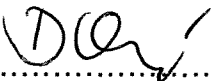
§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Altefähr, den 29.10.2018


.....
Bürgermeister